II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. März 1993

zur Genehmigung des von Luxemburg vorgelegten Programms zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit

(93/200/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Luxemburg ist im Februar 1993 ein Tilgungsprogramm für Aujeszky-Krankheit eingeleitet worden.

Mit Schreiben vom 29. September 1992 und 6. Januar 1993 hat Luxemburg ein Programm zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit vorgelegt.

Aufgrund des Programms sollte die Aujeszky-Krankheit in Luxemburg in Zukunft getilgt werden können.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Luxemburg vorgelegte Programm zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit wird für einen Zeitraum von drei Jahren genehmigt.

Artikel 2

Luxemburg erläßt bis zum 15. März 1993 die zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 15. März 1993 in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.
(2) ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.